

## Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300211/11 - Ha

Linz, am 26. November 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Sicherheit  
 in den Bundestheatern und die Auf-  
 hebung disziplinarrechtlicher so-  
 wie theaterpolizeilicher Bestim-  
 mungen für den Betrieb der Bundes-  
 theater (Bundestheatersicherheits-  
 gesetz - BThSG);

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl	67 GE/986
Datum:	2. DEZ. 1986
Verteilt	4.12.1986 Rosner

J. Böni

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
 zu dem vom Österreichischen Theaterverband versandten  
 Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

Jell -

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300211/11 - Ha

Linz, am 26. November 1986

-----

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Sicherheit  
in den Bundestheatern und die Auf-  
hebung disziplinarrechtlicher so-  
wie theaterpolizeilicher Bestim-  
mungen für den Betrieb der Bundes-  
theater (Bundestheatersicherheits-  
gesetz - BThSG);

Zu GZ 1867/86 vom 16. September 1986

An den

Österreichischen Bundes-  
theaterverband

Goethestraße 1  
1010 Wien

-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeckt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 16. September 1986 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Art. I § 1 Abs. 1:**

Durch die Novelle zum Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 490/1984, sind alle Bauangelegenheiten der Bundestheater gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder gefallen. Zur Klarstellung sollte der in die Erläuterungen aufgenommene diesbezügliche Hinweis in den Gesetzestext aufgenommen werden.

**Zu Art. I § 1 Abs. 2:**

Aus Art. 102 ff. B-VG ergibt sich, daß in der mittelbaren Bundesverwaltung der Instanzenzug in der Regel zweigliedrig ist; vgl. Antonioli-Kroja, Allgemeines Verwaltungsrecht, Manz-Verlag Wien, 1986, S. 386. Wenngleich gegen ein Gesetz,

das einer Behörde die Entscheidung in erster und zugleich letzter Instanz überträgt, nach Auffassung des VfGH keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen (vgl. VfSlg. 4077, 5396, 5651, 6429, 7038) sollte nach h. Auffassung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung der Instanzenzug, wenn überhaupt, dann doch nur möglichst wenig ausgeschlossen werden. Die in den Erläuterungen angeführte Notwendigkeit, eine rasche und endgültige Entscheidung herbeizuführen, scheint nach h. Auffassung der Ausschluß des Instanzenzuges nicht zu rechtfertigen.

Zu Art. I § 4:

Gemäß den Ausführungen in den Erläuterungen sollen im Hinblick auf die große Zahl der Besucher und die notwendige Umgestaltung großer Teile des Theatergebäudes alle Ballveranstaltungen bewilligungspflichtig sein, um auf diese Weise, allenfalls durch Setzung entsprechender Auflagen, die Sicherheit in den Bundestheatern auch für diese Veranstaltungen zu gewährleisten.

Die Kompetenz zur Regelung, daß Ballveranstaltungen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und für die Sicherheit einzelner Personen hervorrufen, liegt gemäß Art. 15 Abs. 1 und 3 B-VG bei den Ländern. Eine diesbezügliche Regelung kommt daher dem Bund nicht zu.

Zu Art. I § 5:

Im Hinblick auf die ständige Rechtssprechung des VfGH (vgl. VfSlg. 3317, 4020, 4287, 4293, 4340) und des VwGH (vgl. VwSlg. NF 6250 A), wonach die Verwaltungsbehörden durch das Gesetz nicht zu einem Handeln ermächtigt werden dürfen, das inhaltlich nicht hinreichend vorherbestimmt ist, erscheint die gegenständliche Bestimmung, mit der lediglich normiert wird, daß Bedingungen und Auflagen erteilt werden können, zu wenig determiniert.

Zu Art. I § 6:

Diese Bestimmung soll dem Bundesminister für Bauten und Technik offenbar eine Art "Kompetenzkompetenz" einräumen. Dies erscheint verfassungsrechtlich bedenklich, zumal die Festlegung, was Angelegenheit "im Sinne dieses Bundesgesetzes", und somit gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 3 B-VG ist, doch wohl nicht vom zuständigen Bundesminister erfolgen kann.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

